

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 90 (1993)

**Rubrik:** Neue Bücher + Medien

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

fenen Person – nur Anwälte zu Rechtsbeiständen ernannt werden können (vgl. BGE 114 Ia 37 f.). Aus den gleichen Gründen durfte die Rekurskommission auch ohne Verletzung von Art. 4 BV davon absehen, den Arzt zum Armenanwalt im eigentlichen Sinn zu ernennen und als solchen zu entschädigen.

Dagegen sieht Art. 49 FFEG vor, dass der Staat einer Partei die Parteikosten ersetzt, wenn sie obsiegt hat oder wenn es besondere Umstände rechtfertigen. Der Rekurs war von der Kommission hier gutgeheissen worden, eine Entschädigung aber ohne jede Begründung unterlassen worden. Es ist auch nicht ersichtlich, wieso die Kommission behauptete, der Beschwerdeführer habe «nur teilweise» obsiegt und warum ihm dann nicht wenigstens eine reduzierte Entschädigung zugesprochen wurde. Dass die Begründung unterlassen worden war, verletzte Art. 4 BV (vgl. BGE 111 Ia 1 im Umkehrschluss). Dies führte zur teilweisen Guttheissung der staatsrechtlichen Beschwerde: Der Rekurskommissionsentscheid wurde insoweit aufgehoben, als er dem Beschwerdeführer keine Parteikostenentschädigung zugesprochen hatte. Da dieser keinen entsprechenden Antrag gestellt hatte, wird die Kommission zunächst zu entscheiden haben, ob ihm die Entschädigung von Amtes wegen hätte zugesprochen werden müssen (vgl. 111 Ia 157 f.). Wenn ja, wird sie entscheiden müssen, ob er seine Auslagen hätte spezifizieren sollen oder ob er dazu noch nachträglich Gelegenheit erhalten muss. Für die Umtriebe des Arztes durfte dagegen ohne Willkür von einer Entschädigung abgesehen werden. Eine solche wäre nur in Betracht gefallen, wenn der Arzt als nahestehende Person im Sinne von Art. 397 ZGB bzw. Art. 46 FFEG zur Vertretung des Beschwerdeführers hätte zugelassen werden müssen. Es war zumindest nicht unhaltbar, dass die Kommission dies verneint hatte. Für allfällige ärztliche Bemühungen kann unter dem Gesichtspunkt der Parteientuschädigung allerdings zum vornherein kein Ersatz verlangt werden. (Nicht in der amtlichen Entscheideammlung veröffentlichtes Urteil.

*Urteil 5 P.356/1992 vom 9. Februar 1993*

---

## NEUE BÜCHER + MEDIEN

---

### **Frauenflüchtlinge in der Schweiz: ein reichhaltiges Hand-, Lese- und Nachdenkbuch**

So dick und hilfreich ist es, wie ein währschaftes Handbuch zu sein hat. Darüberhinaus ist «Frauenflüchtlinge in der Schweiz» informativ, spannend und anregend, ausserdem gut gegliedert und benutzungsfreundlich aufgemacht. Es ist kein in den luftleeren Raum geschriebenes Buch, sondern ein unentbehrliches Arbeitsinstrument, das sich klar an den Informationsbedürfnissen vieler im Sozial- und Fürsorgebereich Tätiger orientiert. Gedacht ist es aber auch ganz allgemein für Frauen und Männer, die Frauenflüchtlinge in der Schweiz beraten und begleiten. Die Autorinnen bleiben nicht stehen beim blossen Informieren, sie geben unter den Stichworten «Was tun? Ideen und Initiativen» konkrete

Handlungsanweisungen. Ausserdem beschliesst eine ausführliche Adressliste mit Fachstellen und Fachleuten jedes der einzelnen Kapitel im dritten bis fünften Teil.

«Frauenflüchtlinge in der Schweiz» ist ausserdem kein über die Köpfe der Gemeinten hinweggeschriebenes, wohlmeinendes Buch. Vielmehr wurde es geschrieben von Frauen, die in die Schweiz geflüchtet sind, und von Frauen, die in der Schweiz aufgewachsen, hier zuhause sind: eine gewollte Vielfalt an Schreibstilen, Lebenserfahrungen, Beobachtungen und Mitteilungen – eine wirkliche Gelegenheit, genau hinzuschauen und dabei «eine andere Optik einzunehmen». Was die Herausgeberinnen sich wünschen, kann sich tatsächlich einstellen: «Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Schweizerinnen und Ausländerinnen, von weiblichen und männlichen Flüchtlingen erscheinen so in einem neuen Licht.»

Die einzelnen Beiträge sind leicht verständlich geschrieben und im allgemeinen recht kurz gehalten. Auf den Überblick über die Stellung der Frauen in den Herkunftsländern folgen frauenspezifische Fragen aus dem Asylrecht und Asylverfahren. Im vierten Teil schildern die Autorinnen die wichtigsten Aspekte des Lebens der Frauenflüchtlinge im Schweizer Asyl: Leben in und ausserhalb der Ehe, Kinderbetreuung, -erziehung und Hausarbeit, Gesundheitsfragen, Sprache, Schule, Ausbildung, Arbeit, Beruf, Finanzen, Wohnen, Nachbarschaft, religiöse Begegnungsstätten. Wie können Schweizerinnen und Ausländerinnen zu einem gleichberechtigten Zusammenarbeiten und Zusammenleben finden – diese Frage thematisiert der fünfte Teil. Entstanden ist das Buch aufgrund einer Idee des «Netzwerkes Frauenflüchtlinge», als Herausgeberin zeichnet das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, finanziell unterstützt vom Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) und von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). (gem)

*Frauenflüchtlinge in der Schweiz. Ein Handbuch. Bern 1993; 380 Seiten, 35 Franken.*

## **Emu-Time: Ein sozialer Zeitplaner**

Niemanden wird es erstaunen, dass in der allgemeinen Rationalisierungswelle mehr und mehr auch Druck auf das Heimwesen, auf Beratungsstellen, Sozialdienste und Therapie-Institute – also auf den ganzen Sozialbereich verlagert wird: Spardruck, Zeitdruck, Rechtfertigungsdruck, Personaldruck. Jetzt gibt es einen Helfer in der Not, in Form eines Planungsinstruments für den Sozialbereich: «Emu-Time» ist ein neuer Zeitplaner, der einen einfachen Überblick und mehr Zeit für Nicht-Administratives verschafft. Darüberhinaus ist er ökologisch und sozialverträglich hergestellt.

Wie andere professionelle Zeitplansysteme enthält «Emu-Time» Jahres-, Monats-, Wochen- und Tagespläne, Pendenzenlisten, Projektblätter und zentrale Steuerungsbereiche. Speziell für die (im weitesten Sinne) sozialarbeiterische

Tätigkeit kommen dazu praktische Formvorlagen für Gesprächsführung, Sitzungsprotokolle, Kassaführung, Arbeitsauswertung und Statistik, sowie Job-sharingpläne, dazu eine Adresskartei mit den wichtigsten Kontaktstellen des Sozialwesens.

Der neue Zeitplaner legt keinesfalls nahe, dass der Sozialbereich ähnlich rationell wie die Wirtschaft geführt werden soll. Er hilft im Gegenteil, das Administrative einfacher und schneller zu erledigen, in komplexen Situationen den Emu-Blick zu bewahren und schliesslich auch, diesen Überblick einer ablösenden Person oder einer ganzen Mitarbeiter-Gruppe vermitteln zu können.

Im Gegensatz zu den bekannten Plastik- und den luxuriösen Lederplanern präsentiert sich «Emu-Time» in einer Hülle aus biegsamem, zweifach verleimten Birkenholz (Flugzeugholz) mit Metallecken und hellgrauem Ziegenleder-Rücken. Der Inhalt ist aus A5-Altpapieren in verschiedenen Stärken gefertigt und klar und übersichtlich gestaltet. Einziges Kunststoffteil ist eine Plexiglasklammer für die unvermeidlichen Zettelchen. Mit dem fairen Preis von Fr. 256.— (Ringbuch, Jahresinhalt, Adresskartei und Archivbox) hält «Emu-Time» jedem Vergleich stand.

Der neue Zeitplaner wurde vom Aarauer Sozialprojektbüro «social-input» ausgedacht und in Zusammenarbeit mit dem Werkheim Uster entwickelt und hergestellt. Er wird von der selbstverwalteten «alb druck ag» in Aarau gedruckt und von einer betreuten Gruppe psychisch Behinderter vertrieben. Alle an der Produktion Mitwirkende sind am Erlös beteiligt.

*Bestelladresse ab September: IG Arbeit, Büroservice, Unterlachenstr. 12, 6000 Luzern 12, Tel.: 041 43 15 15. Preis Fr. 256.—.*

## **Rauchen und Gesundheit**

Die neu aufgelegte Informationsschrift «Rauchen und Gesundheit» der Schweizerischen Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten SVTL (Autor: Prof. Th. Abelin, Bern) orientiert über die verschiedenen Aspekte des Rauchens, wie Abhängigkeiten und Krankheiten entstehen, welche politischen und volkswirtschaftlichen Fragen das Rauchen aufwirft. Aufhörwillige finden Anregungen und Informationen, um sich mit ihrer Gewohnheit auseinanderzusetzen und Schritte einzuleiten, die ihnen zum Erfolg verhelfen können. «Rauchen und Gesundheit» enthält ein Adressverzeichnis mit Organisationen, die Hilfe anbieten und ist in deutscher und französischer Sprache erhältlich!

*32 Seiten, Fr. 7.50 inkl. Versandkosten im Einzelversand. Mengenversand ab 50 Stück: Fr. 4.— plus Versandkosten, für Schulen Vergünstigungen. Zu bestellen bei: Schweiz. Vereinigung gegen Tuberkulose und Lungenkrankheiten (SVTL), Falkenplatz 9, Postfach, 3001 Bern, Tel. 031/24 08 22.*

## Kantonales Privatrecht

Im juristischen Alltag haben die kantonalen Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch eine erhebliche Bedeutung. Am Beispiel des Kantons St. Gallen sowie weiterer Kantone (Appenzell A.Rh., Basel-Stadt u. a.) behandelt die Publikation das kantonale Privatrecht sowie die administrative Anwendung des Privatrechtes (freiwillige Gerichtsbarkeit). Sodann die einzelnen Rechtsgebiete: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Grundbuchrecht, Obligationenrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Verarbeitet wurde die gesamte publizierte und zum Teil auch die unpublizierte Praxis der st. gallischen Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist umfassend berücksichtigt.

Der kompetent und sorgfältig verfasste Band ist auf die Anwendung in der Praxis ausgerichtet. Der Text ist in einer flüssigen und auch dem Nichtjuristen verständlichen Sprache geschrieben. Verfahrensabläufe und einzelne Gesetzesbestimmungen sind zum Teil durch Grafiken und Abbildungen ergänzt.

pd/cab

*Eine systematische Darstellung der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesprivatrecht am Beispiel des Kantons St. Gallen und weiterer Kantone. – Von Rechtsanwalt Dr. Andreas Kley-Struller.*

*Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Neue Reihe, Band 37, St. Gallen 1992. 301 Seiten, Fr. 68. –*

## Wie positiv essen?

Die meisten Menschen mit HIV-Infektion fragen sich: Wie muss ich mich ernähren, um in guter körperlicher Verfassung zu bleiben und dem Immunsystem nicht zu schaden? Eine Expertengruppe der Aids-Hilfe Schweiz hat die Broschüre «wie positiv essen» geschaffen, die Antworten auf die vielen Fragen gibt. Theoretische Erläuterungen, Beurteilung verschiedener Ernährungsformen, hygienische Massnahmen sind Stichworte aus dem Inhalt. Dutzende von konkreten Hinweisen, Menüvorschlägen, Rezepten, Adressen von Beratungsstellen ergänzen die zweifarbige Broschüre im A5-Format, die mit Illustrationen aufgelockert ist. Die Broschüre «wie positiv essen» ist anfangs 1993 gleichzeitig in Französisch («manger positivement») und Italienisch («mangiare positivamente») erschienen. pd

*Ein Ernährungs-Ratgeber für Menschen mit HIV. Herausgegeben von der Aids-Hilfe Schweiz in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheitswesen. Sie ist für Privatpersonen gratis, für Institutionen und Fachverbände zum Preis von Fr. 10. – erhältlich bei Aids-Hilfe Schweiz, Postfach 9869, 8036 Zürich, Tel. 01/462 30 77.*